

Satzung

des Vereins der Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums auf dem Asterstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums auf dem Asterstein e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz,
die Postanschrift ist Lehrhohl 50, 56077 Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung unterrichtlicher, außerunterrichtlicher und außerschulischer Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen in der Regel:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - f) die Gewährung von Zuschüssen an einzelne Schülerinnen/Schüler bei schulischen Veranstaltungen, insbesondere Klassenfahrten und Skifreizeiten, soweit eine soziale Härte besteht und nachgewiesen ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche in §2 genannte Zwecke unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Beitragsrückstand.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung zwei Jahre im Rückstand bleibt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen unter Berücksichtigung von §2, Abs. 5.
2. Der Mindestjahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
3. Über die Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§26 BGB).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Zwecke der in § 2 Abs.1 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidungen hierüber nach Anhörung des Schulleiters treffen.
4. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für den Schutz der Mitgliederdaten.
Entsprechend den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO erstellt der Vorstand ein gesondertes Regelwerk.
6. Im Auftrag des Vorstandes besorgt der Kassenwart die Pflege der Mitgliederdatei, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Erstellung der jährlichen Kassenberichte.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat alle zwei Jahre einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt: Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichts.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per Email oder Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schulkindes des Gymnasiums ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium auf dem Asterstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung für Ehrenamtliche

1. Ehrenamtliche haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit im Verein verursachen, nur im Falle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt; die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

Koblenz, den 29. Januar 2019

geändert:
Koblenz, den 31. Januar 2024